

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 1

2023 – 87 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58477>



Empfohlene Zitation:

Jakub Valc: Menschenrechtliche Aspekte der anonymen Samen- oder Eizellspende und ihre Berücksichtigung in der Judikatur des EGMR, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 1, S. 39–49.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-58787>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Menschenrechtliche Aspekte der anonymen Samen- oder Eizellspende und ihre Berücksichtigung in der Judikatur des EGMR

Jakub Valc

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. EU-Geweberichtlinie und unterschiedliche Arten ihrer Implementierung
- III. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention
- IV. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Kollision mit Rechten anderer Personen in der Judikatur des EGMR
- V. Auf dem Weg zur „De-Anonymisierung“
- VI. Fazit

I. Einleitung

Die Unfruchtbarkeit ist ein Problem, mit dem die Menschheit schon immer konfrontiert war. Was sich im Laufe der Zeit geändert hat, ist die technologische Entwicklung im Bereich der Fortpflanzungsmedizin. Heutzutage existieren Methoden, die es ermöglichen, gesundheitliche oder biologische Grenzen zu überwinden, um ein eigenes Kind zu bekommen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass künstliche Arten der Befruchtung nicht nur Vorteile mitbringen, sondern auch rechtsethische Probleme aufwerfen. Das gilt auch für die Fälle, in denen das Kind mithilfe eines/einer Spender:in gezeugt wird. Im Prinzip geht es darum, dass dritte Personen am Reproduktionsprozess teilnehmen, ohne die Absicht zu haben, die sozialen Eltern des Kindes zu werden. Ihre Motivation ist verschieden. Außer der Solidarität wird auch eine mögliche Entschädigung (Vergütung) diskutiert, die in den europäischen Staaten nicht harmonisiert ist. Obwohl die Wichtigkeit und die Aktualität dieser Fragen nicht bezweifelt werden sollte, geht es in diesem Beitrag darum, andere Aspekte der Samen- und Eizellspende zu besprechen.

Konkret geht es um die Perspektive des künstlich gezeugten Kindes innerhalb des Szenarios einer nationalen Gesetzgebung, die vorsieht, dass seine genetische Herkunft für immer geheim bleiben muss. Mit anderen Worten erforscht der Beitrag, ob dieser Ansatz dem supranationalen Rechtsrahmen entspricht und den Menschenrechtsschutz des Kindes reflektiert. Hierzu muss die entsprechende EU-Vorschrift analysiert und mit der Gesetzgebung ausgewählter Mitgliedstaaten verglichen werden. Danach ist es notwendig, die Menschenrechtskonventionen und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in den Blick zu nehmen, um das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu begrenzen und dadurch die Legitimität der rechtlichen Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellspende zu überprüfen. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers im Hinblick auf den Schutz des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht grenzenlos ist, weil die Menschenrechte eine objektive (universelle) Kategorie repräsentieren und von jedem demokratischen Rechtsstaat geachtet und geschützt werden müssen.

II. EU-Geweberichtlinie und unterschiedliche Arten ihrer Implementierung

1. *Fehlende oder begrenzte überstaatliche Regulierung*

Im Prinzip gibt es auf internationaler und europäischer Ebene keine umfassende Regelung der Fortpflanzungsmedizin. Darum existieren unterschiedliche nationale Ansätze, die als liberal, neutral oder restriktiv zu bewerten sind. Die Einordnung in einen

von diesen nationalen Ansätzen ist davon abhängig, ob und inwieweit diese einzelne Methoden oder Verfahren der künstlichen Befruchtung legalisieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Zugleich existieren durchaus supranationale Regeln, die den Willen des nationalen Gesetzgebers einschränken. Außer dem Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin)¹, das unter anderem manche Aspekte der pränatalen Diagnostik und der Behandlung mit Embryonen reguliert, sollte man nicht vergessen, dass Spermien und Eizellen eine Form menschlicher Zellen sind, die sowohl gewonnen als auch gelagert und für bestimmte Zwecke verwendet werden. Aus diesem Grund gibt es spezielle Vorschriften, die dafür einen rechtlichen Rahmen festlegen.

In Abgrenzung zur Problematik der Fortpflanzungsmedizin, die auf supranationaler Ebene nicht einheitlich geregelt ist, gibt es auf europäischer Ebene spezielle Regulierungen der Behandlung mit menschlichen Zellen, die auch rechtliche Aspekte der Spermien- und Eizellenspende umfassen. Konkret zu nennen ist die Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (im Weiteren auch „EU-Geweberichtlinie“)². Da Spermien- und Eizellenspenden als Reproduktionszellen zu den menschlichen Zellen gehören, gibt es keinen Zwei-

fel daran, dass ihre Behandlung durch diese Richtlinie auch geregelt und harmonisiert sein sollte. Um die Wertgrundlagen dieses Rechtsdokuments zu bestimmen, muss man vor allem die Einleitungsbestimmungen reflektieren, die im Prinzip wie eine Präambel funktionieren. Außer den allgemeinen Anforderungen an die Qualität, Sicherheit, Freiwilligkeit und Solidarität (Unentgeltlichkeit) spielt die Bestimmung (29) der EU-Geweberichtlinie eine wichtige Rolle, weil sie als allgemeinen Grundsatz festsetzt,

„dass die Identität des Empfängers (der Empfänger) dem Spender oder seiner Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird, unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bedingungen für die Weitergabe, die in Ausnahmefällen, insbesondere bei Gametenspenden, die Aufhebung der Anonymität des Spenders erlauben können.“

Aus der zitierten Bestimmung ist abzuleiten, dass die Spermien- und Eizellenspende als eine Art Ausnahme von der Forderung der Anonymität im Rahmen der Weitergabe der menschlichen Zellen betrachtet werden kann. Diese Auslegung wird auch durch den für Mitgliedstaaten verbindlichen Art. 14 Abs. 3 der EU-Geweberichtlinie unterstützt, der sich mit der Problematik des Datenschutzes und mit der Vertraulichkeit beschäftigt. In diesem Artikel wird ebenfalls angeführt, dass die Identität des:der Empfänger:in dem:der Spender:in oder seiner:ihrer Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird, falls es sich nicht um eine Gametenspende³ handelt, für die spe-

1 Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168007d002> (zuletzt besucht am 25. Oktober 2022).

2 Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen.

3 Die Gameten sind männliche (Spermien) und weibliche (Eizellen) Geschlechtszellen, die fortpflanzungsfähig sind und zu dem Zweck der künstlichen Befruchtung gespendet werden können. Die Spende kann entweder informell oder über zugelassene Entnahmeeinrichtungen und Reproduktionskliniken erfolgen. Im zweiten Fall handelt es sich um ein Verfahren, das durch das öffentliche Recht streng geregelt ist. In der Literatur wird jedoch diskutiert, ob die Bezeichnung des gesamten Prozesses als „Spende“ der Realität entspricht, da es in vielen Ländern rechtlich möglich ist, den Spender:innen eine hohe finanzielle Entschädigung zukommen zu lassen, die de facto in Form einer Belohnung oder eines Preises erfolgen kann. Siehe dazu: *Glen Cohen*, Sperm

zielle Bedingungen gelten können.⁴ Dies lässt den Schluss zu, dass einzelne Mitgliedstaaten die Kompetenz (im Rahmen der geltenden Fassung der EU-Geweberichtlinie) haben, zu entscheiden, ob und inwieweit das Verfahren der Samen- und Eizellenspende anonymisiert werden soll.

2. Unterschiedliche nationale Regelungsansätze

Die fehlende oder begrenzte überstaatliche Regulierung führt dazu, dass verschiedene nationale Ansätze unterschieden werden können. Einzelne Mitgliedstaaten erlauben die Spende von Reproduktionszellen nur nach dem Prinzip der „Offenen Identität“, was bedeutet, dass alle Spender:innen bekannt sein müssen. Mit anderen Worten hat das Kind die gesetzliche Möglichkeit, unter konkreten Bedingungen bestimmte Informationen über seine genetischen Eltern zu erhalten.⁵ Konträr hierzu gibt es auch Mitgliedstaaten, welche die Anonymität im Rahmen dieses Verfahrens ohne Ausnahme festsetzen. Im Prinzip bedeutet dies, dass das Kind keine Chance hat, seine biologische Herkunft zu erfahren, unabhängig davon, ob der:die Spender:in dem zustimmen würde. Zu den europäischen Staaten, die den ersten Ansatz vertreten, zählen zum

Beispiel Portugal⁶, die Niederlande⁷, Finnland⁸, Schweden⁹, Österreich¹⁰, Deutschland¹¹ und die Schweiz.¹² Dabei gilt es zu bedenken, dass die Spende von Eizellen in manchen dieser Staaten nach dem Gesetz nicht möglich ist. In einem solchen Fall lassen sich konkrete Bedingungen nur bezüglich der Samenspende analysieren.¹³

and Egg Donor Anonymity: Legal and Ethical Issues, in: Leslie Francis (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Reproductive Ethics*, 2017, S. 499.

- 4 Abgesehen davon müssen bestimmte Daten gesammelt und behalten werden, um sicherzustellen, dass „sämtliche Gewebe, die [auf der nationalen Ebene] beschafft, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, vom Spender zum Empfänger und umgekehrt zurückverfolgt werden können.“ (Art. 8 der EU-Geweberichtlinie).
- 5 Ein anderer Ansatz, der manchmal als eine modifizierte Version der „Offenen Identität“ bezeichnet wird, wird ebenfalls angewandt, wenn die medizinischen und anderen Informationen über den:die Spender:in offengelegt werden können, sofern der:die Spender:in dies nicht zuvor in der Erklärung ausgeschlossen hat. Siehe dazu: *Cohen* (Fn. 9), S. 484.

- 6 Hier wurde die Anonymität im Rahmen der Weitergabe von Samen oder Eizellen anhand des Urteils des Verfassungsgerichts Portugal, Urteil vom 24. April 2018, 225/2018, beendet. Siehe dazu: Parliamentary Assembly, *Anonymous donation of sperm and oocytes: balancing the rights of parents, donors and children*, Report Doc. 14835 vom 20. Februar 2019.
- 7 *P. M. W. Janssens et al.*, A new Dutch Law regulating provision of identifying information of donors to offspring: background, content and impact, in: *Human Reproduction* 21 (2006), S. 852–856 (852).
- 8 *Isolina Riano-Galán/Carmen Martínez González/Sergio Gallego Riestra*, Ethical and legal questions of anonymity and confidentiality in gamete donation, in: *Anales de Pediatría* 2021, S. 337e1–337e6 (337).
- 9 In diesem Staat wurde die Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellenspende schon im Jahre 1985 verboten. Siehe dazu: *Glenn Cohen et al.*, Sperm donor anonymity and compensation: an experiment with American sperm donors, in: *Journal of Law and the Biosciences* 2016, S. 468–488 (469).
- 10 Parliamentary Assembly (Fn. 6).
- 11 In diesem Kontext hat die Judikatur des BVerfG eine entscheidende Rolle gespielt, in der das Recht des künstlich gezeugten Kindes auf Wissen um die eigene Abstammung (als ein Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) konstatiert wurde. Siehe dazu: BVerfGE 79, 256. Urteil vom 31. Januar 1989, 1 BvL 17/87, Rn. 53.
- 12 Darüber hinaus gehört zu dieser Gruppe von Staaten auch Großbritannien, das kein EU-Mitgliedstaat mehr ist. Trotzdem sollte bemerkt werden, dass die Anonymität der Spender:innen dort schon im Jahre 2005 verboten wurde. Siehe dazu: *Susanna Graham*, The opposite of a step parent – The genetics without any of the emotion: ‘sperm donors’ reflections on identity-release donation and relatedness, in: *Reproductive Biomedicine & Society Online* 14 (2022), S. 192–203 (193); Parliamentary Assembly (Fn. 6).
- 13 Konkret handelt es sich um die Regularien in Deutschland und in der Schweiz, wo die Eizellenspende ausdrücklich verboten ist. Auf der anderen Seite gibt es aktuell in der Schweiz Tendenzen, die Eizellenspende zu legalisieren, was auch die neuerliche Entscheidung der National-

Der Beitrag konzentriert sich bewusst nur auf solche Fragen, die mit der Zugänglichkeit der Informationen über den:die Spender:in verbunden sind.¹⁴ Um typischerweise verwendete Bedingungen zu begrenzen, werden drei ausgewählte nationale Konzepte erforscht, und zwar die bereits erwähnten Regulierungen in Österreich, Deutschland und in der Schweiz, weil diese auch auf dem Prinzip der „Offenen Identität“ basieren. In Österreich ist es möglich, persönliche Daten über den:die Spender:in, die obligatorisch gesammelt und gespeichert wurden, sowohl den Gerichten und anderen öffentlichen (kompetenten) Organen als auch dem künstlich gezeugten Kind bekannt zu machen. In diesem Kontext ist eine Altersgrenze von 14 Jahren festgesetzt.¹⁵ Darüber hinaus können bestimmte Informationen auch die gesetzlichen Vertreter:innen des Kindes erhalten, falls dies aus medizinischen Gründen nötig ist.¹⁶ Eine ähnliche Situation lässt sich in Deutschland beobachten, wo das Kind 16 Jahre alt sein muss, um seine genetische Herkunft von Seiten des:der Spender:in persönlich zu eruieren.¹⁷ Früher

konnte die Identität des:der Spender:in den gesetzlichen Vertreter:innen des Kindes eröffnet werden, wie es auch im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung der Fall ist.¹⁸ Zuletzt wird die schweizerische Regelung kurz vorgestellt, die aktuell nur die Samenspende ermöglicht.¹⁹ Auch hier gibt es eine gesetzliche Pflicht, die Spender:innen beim zuständigen Bundesamt in Bern zu registrieren.²⁰ Um bestimmte Informationen über seine:n Spender:in zu bekommen, muss das betroffene Kind mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Ausnahme gilt für die Situation, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse daran hat, die persönlichen Daten des:der Spender:in früher zu erfahren (z. B. im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung).²¹

Anhand der Gegenüberstellung der Bedingungen für die Samen- und/oder Eizellen-

ratskommission unterstützt. Siehe dazu: Art. 1 ESchG; *Charlotte Walser*, Neue Debatte über Eizellenspende: Mit 50 noch Mutter werden? Die Wissenschaftskommission des Nationalrats will die Eizellenspende legalisieren. Doch wer soll Anspruch auf das Verfahren haben?, *Der Bund*, 9. November 2021, abrufbar unter: <https://www.derbund.ch/mit-50-noch-mutter-werden-452236840670> (zuletzt besucht am 25. Oktober 2022).

14 Dazu sollte angemerkt werden, dass die Möglichkeit, bestimmte Informationen über Spender:innen zu bekommen, nicht bedeutet, dass ein:eine Spender:in eine solche Rechtsbeziehung mit dem Kind haben sollte. Im Gegenteil muss man in diesem Kontext allgemeine privatrechtliche Aspekte der Entstehung der rechtlichen Elternschaft reflektieren. Anders gesagt ist es notwendig, die genetische und die rechtliche Elternschaft zu unterscheiden.

15 § 20 FMedG.

16 Eine andere Verfahrensweise gilt für Kinder, die vor 2015 gezeugt wurden, was mit der Änderung des Fortpflanzungsmedizinrechts verbunden ist. Siehe dazu: *Erich Griessler/Mariella Hager*, Changing direction: the struggle of regulating assisted reproductive technology in Austria, in: *Reproductive Biomedicine & Society Online* 3 (2016), S. 68–76 (73).

17 § 10 SaRegG.

18 Diese Regulierung wurde im Kontext mit der Änderung des Transplantationsgesetzes im Jahr 2007 erlassen. Die konkreten Bedingungen im Bereich der Samenspende sind danach im sog. Samenspenderegistergesetz festgesetzt. Die beteiligten Personen können die Anonymität nicht absprechen, weil es sich um eine verbindliche Regelung handelt. Gleichzeitig müssen sie von den einzelnen Samenbanken über die rechtlichen Konsequenzen einer Samenspende informiert werden, was unter notarieller, rechtsanwaltlicher oder ärztlicher Kontrolle erfolgen muss. Das gilt jedoch nur für die Spenden, die durch lizenzierte Einrichtungen realisiert werden.

19 SRF, Ständerat macht Weg frei für Eizellenspende für Ehepaare, 13. September 2022, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/schweiz/fortpflanzungsmedizin-staenderat-macht-weg-freier-eizellenspende-fuer-ehepaare> (zuletzt besucht am 25. Oktober 2022).

20 Weitere Daten werden gesammelt: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Ausbildung, Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung und Datum der Entnahme (§ 24 FMedG).

21 Gleichzeitig sollte jeder:jede Spender:in über die Vermittlung seiner persönlichen Daten informiert werden. Danach hat er:sie das Recht, den persönlichen Kontakt mit dem Kind zu vermeiden. In dieser Richtung muss das Kind das Privatleben des:der Spender:in und seiner:ihrer Familie respektieren (§ 27 FMedG). Siehe dazu auch: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, Samenspende, Stellungnahme Nr. 32/2019 vom 12. Dezember 2019, S. 16.

spende in den ausgewählten (deutschsprachigen) Ländern lässt sich feststellen, dass sie unterschiedliche Altersgrenzen festlegen, um das Prinzip der „Offenen Identität“ im Rahmen dieses Prozesses umzusetzen. Daneben gibt es auch solche Mitgliedstaaten, die eine andere Tendenz haben, und zwar, die Samen- und Eizellspende zu anonymisieren.²² Konkrete Beispiele hierfür sind Frankreich²³, Spanien²⁴, Griechenland²⁵ und die Tschechische Republik²⁶. Gleichzeitig sollte daran erinnert werden, dass auch diese Staaten die Pflicht haben, die Rückverfolgbarkeit der Samen- und Eizellspende zu garantieren (Art. 8 der EU-Geweberichtlinie), was jedoch nicht mit der Anwendung des Prinzips der „Offenen Identität“ verwechselt werden darf. Trotzdem ist zu beobachten, dass zum Beispiel die tschechischen Vorschriften damit rechnen, dass das unfruchtbare Paar oder das volljährige Kind mindestens die Informationen über den Gesundheitszustand des:der Spender:in bekommen können.²⁷ Es handelt sich jedoch

um eine Regulierung, die keine Informationen über die Herkunft des Kindes zur Verfügung stellt. Mit anderen Worten wird das Kind nie erfahren, wer seine genetischen Eltern waren, woher sie stammten, ob sie andere Nachkommen (Geschwister des Kindes) hatten etc. Es gibt keine Zweifel daran, dass die Herausbildung der Identität des Kindes dadurch negativ beeinträchtigt werden kann. Was bleibt, ist die Frage, inwieweit dies nicht nur sozialpsychologische, sondern auch menschenrechtliche Implikationen mit sich bringt.

III. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention

Obwohl es nicht gegen das Unionsrecht verstößt, die Anonymität der Spender:innen auf nationaler Ebene festzusetzen, sind dabei stets auch die menschenrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Im Folgenden soll untersucht werden, ob dieser Ansatz die Menschenrechte des künstlich gezeugten Kindes verletzt oder nicht. Um diese Frage zu beantworten, muss Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention²⁸ analysiert werden, der besagt: „Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat von Geburt an das Recht auf einen Namen, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit wie möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

Für die Problematik der anonymen Samen- und Eizellspende relevant ist der letzte Halbsatz des zitierten Artikels, weil er das

22 Eine spezielle Kategorie bildet Dänemark, wo die Spender:innen selbst entscheiden können, ob das Verfahren anonym sein soll oder nicht. Siehe dazu: *Alison Wheatley*, Danish sperm donors and the ethics of donation and selection, in: *Med Health Care and Philos* 21 (2018), S. 227–238 (229).

23 *Anastasia Paraskou*, Legal and Economic Considerations Surrounding Reproductive Tourism: Emerging Research and Opportunities, 2017, S. 50.

24 *Ibid.*

25 *Ibid.*

26 *Jakub Valc*, Právo znát genetický původ jako součást osobnostních práv dítěte počatého anonymním způsobem, in: *Právník* 9 (2018), S. 750–762 (753).

27 Konkrete Bedingungen findet man in §10 des Gesetzes Nr. 373/2011 Slg., über die spezifischen Gesundheitsdienste: „Ein Anbieter, der zur Durchführung der Methoden und Verfahren der assistierten Reproduktion berechtigt ist, ist verpflichtet, die gegenseitige Anonymität zwischen einem anonymen Spender und einem unfruchtbaren Paar sowie die gegenseitige Anonymität zwischen einem anonymen Spender und einem aus der assistierten Reproduktion geborenen Kind zu sichern. [...] Ein Anbieter, der eine Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit eines anonymen Spenders und einer Frau oder eines Mannes aus einem unfruchtbaren Paar durch-

geführt hat, ist verpflichtet, die Informationen über ihren Gesundheitszustand an einen Anbieter zu übergeben, der die künstliche Befruchtung zwischen diesen Personen durchführt; dieser Anbieter ist verpflichtet, die Daten über den Gesundheitszustand des anonymen Spenders für den Zeitraum von 30 Jahren ab Durchführung der künstlichen Befruchtung aufzubewahren und dem unfruchtbaren Paar oder dem volljährigen Kind anhand eines schriftlichen Antrages zu übergeben.“ (Übersetzung des Autors).

28 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 2004 II, S. 1355.

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung verankert.²⁹ Das Wissen um die eigene Herkunft entspricht somit dem Menschenrecht jedes Kindes. In Betracht kommt demzufolge eine Verletzung dieses Rechts, falls die Samen- oder Eizellspende auf dem Prinzip der gegenseitigen Anonymität zwischen dem:der Spender:in und dem Kind basiert. Im wissenschaftlichen Diskurs gibt es trotzdem Interpretationen des bestimmten Artikels, die betonen, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nur mit den Informationen über die Identität der sozialen Eltern verbunden ist. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass sie das Kind erziehen und mit ihm eine emotionale Bindung entwickeln, egal, ob sie über die gleiche genetische Herkunft verfügen oder nicht. Im Prinzip betont diese Interpretation die Rolle der sozialpsychologischen Faktoren, die davon abhängig sind, in welcher Umgebung das Kind aufwächst und seine Identität formiert. Man muss jedoch die teleologische Auslegung berücksichtigen, um die wahre Bedeutung des analysierten Artikels zu entdecken.³⁰ Der Sinn und Zweck der Norm lassen darauf schließen, dass es die Absicht war, das Wissen um die genetische oder biologische Herkunft des Kindes bekannt zu machen, weil soziale Eltern Personen sind, die dem Kind aus natürlichen Gründen bekannt sind.³¹

Dazu sollte angemerkt werden, dass die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 angenommen wurde. Obwohl die künstliche Befruchtung, einschließlich der Samen- und Eizellspende, schon damals realisiert wurde, zielte diese Regulierung eher auf die Situationen ab, in denen ein Kind nach der Geburt verlassen wird.³² In diesem Kontext kann es passieren, dass der Staat über keine Informationen oder Indizien verfügt, die es ermöglichen würden, genetische oder biologische Eltern des Kindes zu identifizieren. In der Praxis können das Fälle sein, in denen das Kind in der Öffentlichkeit gefunden oder von seiner biologischen Mutter in einer Babyklappe anonym abgelegt wird. Außerdem ist es auch möglich, dass die Mutter die Identität des Vaters nicht kennt oder offenlegen möchte. Logischerweise kann ein Staat diese Situationen in individuellen Fällen nicht verhindern oder ganz vermeiden, insbesondere wenn das Kind außerhalb eines Krankenhauses geboren wird.³³ Diese Auslegung entspricht dem Zweck von Art. 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, weil es für einen Staat aus objektiven Gründen nicht möglich ist, das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung in allen Lebenssituationen sicherzustellen.³⁴

29 Darüber hinaus spielt auch Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention eine wichtige Rolle, demzufolge jedes Kind das Recht hat, seine Identität (einschließlich der Familienbeziehungen) zu bewahren.

30 Die Auslegung, dass Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention das Wissen um die genetische oder biologische Herkunft des Kindes schützt, unterstützt nicht nur die Fachliteratur, sondern auch die Stellung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF). Siehe dazu: *Hodgkin Newell*, Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, 2007, S. 105.; *Samantha Besson*, Enforcing the Child's Right to Know Her Origins: Contrasting Approaches Under the Convention on the Rights of the Child and the European Convention on Human Rights, in: *International Journal of Law, Policy and the Family* 21 (2007), S. 137–159 (140f.); *Cohen* (Fn. 2), S. 526f.

31 Absichtlich wird zwischen der genetischen und der biologischen Elternschaft unterschieden. Obwohl der genetische/biologische Vater des Kin-

des immer derselbe Mann ist (in unserem Fall der Samenspender), kann es passieren, dass als genetische und biologische Mutter zwei unterschiedliche Frauen betrachtet werden können. Das ist das Ergebnis der Anwendung der Reproduktionstechnologien, die ermöglichen, diese zwei Arten der Mutterschaft künstlich zu separieren. Praktisch geht es vor allem um die Leihmutterschaft, bei der eine Leihmutter das Kind austragen kann, obwohl es mit ihr genetisch nicht verbunden ist, weil es mithilfe einer Spenderin gezeugt und danach in die Gebärmutter der Leihmutter übertragen wurde. Darum ist es möglich, die genetische, biologische, soziale und rechtliche Elternschaft (Mutterschaft) zu unterscheiden.

32 *Hodgkin Newell* (Fn. 30), S. 105.

33 Staatliches Handeln umfasst hierbei sowohl die Prävention (im Kontext mit dem System der sozialen Sicherheit) als auch die Verbesserung der Zugänglichkeit der Institute, die im Bereich der Ersatzfamilienbetreuung verwendet werden.

34 *Valc* (Fn. 26), S. 755–776.

Im Gegenteil muss man auch die Meinungen ablehnen, nach denen die Möglichkeit der Realisierung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung von nationalen Vorschriften abhängig wäre. Wenn ein Staat als Vertragspartei gesetzliche Barrieren schafft, die es in der Praxis ganz unmöglich machen, dem Kind Informationen über die Identität der genetischen/biologischen Eltern zur Verfügung zu stellen, verstößt ein solches Vorgehen gegen Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention. Das gilt auch für die Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellenspende, falls sie als eine der obligatorischen Bedingungen für die Verwendung dieses Verfahrens im Bereich der Fortpflanzungsmedizin festgesetzt wird.³⁵

Eine gegensätzliche Auslegung würde gegen den Sinn der Regelung und gegen die Vertragsverpflichtung des Staates verstoßen. Diese Folgerung kann man auch aus Art. 7 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention ableiten, der wie folgt lautet:

„Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.“

Obwohl einzelne Staaten Vorbehalte beim Beitritt oder bei der Ratifikation des bestimmten Rechtsdokuments anbringen konnten³⁶, ist zu beachten, dass solche Vorbehalte mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sein dürfen, um entsprechende Wirkungen zu haben (Art. 51 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention). Darum muss man fragen, ob ein

³⁵ Ibid.

³⁶ Zum Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention gibt es die Vorbehalte folgender Staaten: Luxemburg, Die Vereinigten Arabischen Emirate, Malaysia, die Tschechoslowakei (die Tschechische und die Slowakische Republik als Nachfolgestaaten). Siehe dazu: Convention on the Rights of the Child - Declarations and Reservations, abrufbar unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 25. Oktober 2022).

Vorbehalt zur analysierten Regelung zulässig sein sollte, falls er sich ohne Zweifel nicht nur gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, sondern auch gegen das Wohl des Kindes nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention richtet, was als Hauptprinzip dieses Übereinkommens betrachtet werden kann.³⁷

IV. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Kollision mit Rechten anderer Personen in der Judikatur des EGMR

1. *Kenntnis der eigenen Abstammung als Teil des Rechts auf Privat- und Familienleben*

Wie es anhand der Analyse des Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention erklärt wurde, hat auch das künstlich gezeugte Kind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, also das Recht, seine genetische/biologische Herkunft zu entdecken. Auf der anderen Seite sollte man reflektieren, dass dieses Recht auf internationaler oder europäischer Ebene nicht immer deutlich verankert werden muss. Im Gegenteil ist es im Kontext anderer Menschenrechtskonventionen notwendig, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung von der Existenz anderer Rechte abzuleiten. Das gilt auch für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³⁸, die im Jahr 1950 vom Europarat verabschiedet wurde. Heutzutage stellt sie eines der wichtigsten regionalen Rechtsdokumente dar, die vom EGMR interpretiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das in der EMRK nicht ausdrücklich verankert ist, muss vor allem das Recht jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familien-

³⁷ Zur Bedeutung und Anwendung des Prinzips des Kindeswohls siehe auch: UNHRC, Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, 2008, S. 14.

³⁸ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, UNTS Bd. 213, S. 221; BGBl. 2014 II, S. 1034f.

lebens nach Art. 8 dieses Rechtsdokuments berücksichtigt werden. Dies basiert auf der Tatsache, dass es sich um das Recht handelt, das vom EGMR extensiv interpretiert wird. Tatsächlich sind mit diesem Rechts unterschiedliche Aspekte des Privat- und Familienlebens verbunden, beispielsweise Fragen, die mit der Entstehung und Unterhaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen zusammenhängen.³⁹ Dazu gehören auch die sexuellen Verhältnisse und die Entscheidungen jeder Person über die eigene Reproduktion⁴⁰ oder darüber, ob sie Kinder haben möchte oder nicht.⁴¹ Aus diesem Grund hängt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auch eng mit der Problematik der Fortpflanzungsmedizin und mit den dadurch entstandenen Beziehungen zusammen.⁴²

2. Die bisherige Rechtsprechung des EGMR und ihre analoge Anwendung im Bereich der anonymen Samen- oder Eizellspende

Obwohl das Recht auf Wissen der Umstände der eigenen Empfängnis und Geburt als Teil des Rechts auf Privat- und Familienleben betrachtet werden kann, gibt es keine Urteile, in denen der EGMR direkt konstatiert hätte, dass die (obligatorische) anonyme Samen- und Eizellspende gegen das Recht des künstlich gezeugten Kindes verstoße, seine genetische/biologische Herkunft zu erfahren.⁴³ Gleichzeitig kann man

nicht zum Schluss kommen, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bis dato überhaupt nicht in der Judikatur des EGMR behandelt wurde. Im Prinzip ist es nämlich möglich, mit den rechtlichen Standpunkten des EGMR zu anderen Themen zu arbeiten, die mit dem Recht jeder Person (jedes Kindes) auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Zusammenhang stehen. Konkret geht es um bisherige Rechtsfälle im Bereich der Anerkennung der Elternschaft und anonymer Geburten, in denen die Kollision zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und den Rechten seiner genetischen/biologischen Eltern berücksichtigt wurde.⁴⁴ Zentral war hierbei die Frage, nach welchen Kriterien die Einschränkung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung (zum Vorteil anderer Menschenrechte) als verhältnismäßig betrachtet werden kann.⁴⁵

Die Problematik der Anerkennung der Elternschaft war Gegenstand vieler Beschwerden, mit denen der EGMR in der Vergangenheit konfrontiert war. An dieser Stelle sollen jedoch nicht einzelne Sachverhalte detailliert wiedergegeben werden. Vielmehr gilt es, die Hauptargumente des EGMR in bestimmten Urteilen zu identifizieren, um sie anschließend in die rechtliche Bewertung der anonymen Samen- und Eizellspende einbeziehen zu können. Im Kontext der Bestimmung des Vaters ist der EGMR mehrmals zum Schluss gekommen, dass die Rechte aller betroffenen Personen (des Kindes und des vermutlichen Vaters) berücksichtigt werden müssen. Dazu gehört auch die positive Verpflichtung des Staates,

39 EGMR, *Niemietz ./. Deutschland* (13710/88), Urteil vom 16. Dezember 1992, Rn. 29.

40 EGMR, *Dudgeon ./. Vereinigtes Königreich* (7525/76), Urteil vom 24. Februar 1983.

41 EGMR, *Evans ./. Vereinigtes Königreich* (6339/05), Urteil vom 10. April 2007, Rn. 73.

42 *Tomáš Doležal*, Právo na heterologní IVF jako součást ochrany práva na respektování rodinného a soukromého života podle čl. 8 Evropské úmluvy o lidských právech?, in: *Journal of Medical Law and Bioethics* 2 (2012), S. 1–12 (5).

43 In diesem Zusammenhang werden zwei Rechtsfälle diskutiert (EGMR, *Gauwin-Fournis ./. Frankreich* (21424/16) und EGMR, *Silliau ./. Frankreich* (45728/17)), die mit dieser Problematik (im Kontext mit der französischen Gesetzgebung) verbunden sind und noch nicht entschieden wur-

den. Siehe dazu: *Parliamentary Assembly* (Fn. 5); *Andrea Mulligan*, Anonymous gamete donation and Article 8 of the European Convention on Human Rights: The case for incompatibility, in: *Medical Law International* 22 (2022), S. 119–146 (119).

44 Darüber hinaus werden auch die Rechte anderer Personen (z. B. der sozialen Eltern) oder öffentliche Interessen berücksichtigt. Konkret wird betont, dass es wichtig sei, genug Spender:innen zu haben, um potentiellen (unfruchtbaren) Paaren die künstliche Befruchtung zu ermöglichen, was zum Vorteil der ganzen Gesellschaft sein sollte.

45 *Jakub Valc*, Právo na život a biomedicína, 2020 (E-Book – ohne Paginierung).

prozedurale Mittel zu schaffen, die es dem Kind ermöglichen, die rechtliche Bestimmung des Vaters auch gegen den Willen des vermutlichen Vaters, der nicht kooperiert, zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat der EGMR betont, dass das Wissen um die biologische Herkunft, die auch mit weiteren potentiellen Verwandtschaftsverhältnissen einhergeht, eine wichtige Rolle bei der Formierung der eigenen Identität spielen kann.⁴⁶ Allerdings kann es als Verletzung des Rechts jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der EMRK betrachtet werden, falls ein Mann seine rechtliche Vaterschaft aus formellen Gründen nicht leugnen kann, obwohl er mit dem Kind genetisch nicht verbunden ist.⁴⁷

Die Herausforderung besteht also letztlich darin, die Kollision zwischen der biologischen und der rechtlichen Elternschaft, einschließlich der entsprechenden Kollision zwischen den individuellen Menschenrechten und betroffenen öffentlichen Interessen, verhältnismäßig zu lösen.⁴⁸ Das gilt auch für anonyme Geburten, die in manchen europäischen Staaten legalisiert werden. Im Prinzip geht es um die Situationen, in denen die persönlichen Daten der Schwangeren anonymisiert werden, um deren Identität zu verheimlichen. Falls die Anonymisierung zur Gänze erfolgt, bedeutet das, dass ihr Kind keinerlei Informationen über sie bekommen kann. Dies beschreibt das gleiche menschenrechtliche Problem, das schon oben umrissen wurde, denn das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung kollidiert hier mit dem Recht der Mutter auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Wie schon angedeutet wurde, ist der EGMR der Meinung, dass beide Menschenrechte respektiert werden müssen, daher gilt es, eine Balance zu finden. Um diesen Ansatz exemplarisch vorzuführen, können

zwei Rechtsfälle herangezogen werden, die vom EGMR im Kontext mit der französischen bzw. italienischen Gesetzgebung entschieden wurden. Nach der italienischen Regelung können Schwangere gänzlich unbekannt bleiben, was bedeutet, dass das Kind keine Informationen über seine biologische Mutter erhalten kann, unabhängig davon, ob diese identifiziert werden könnte oder nicht. Dies hat der EGMR als eine unangemessene Einschränkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung betrachtet.⁴⁹ Im Gegenteil dazu wurde die französische Regelung vom EGMR nicht beanstandet, weil sie es ermöglicht, dem Kind einzelne Informationen über die Mutter zur Verfügung zu stellen, sofern sie deren Anonymität nicht verletzen.⁵⁰ Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Identität ex post bekannt zu machen, falls die betroffene Frau damit einverstanden ist. Dadurch werden grundsätzlich die Menschenrechte beider Personen respektiert,⁵¹ obwohl es sich nicht ganz vermeiden lässt, dass sie sich in Einzelfällen gegenüber stehen.⁵²

V. Auf dem Weg zur „De-Anonymisierung“

Die Analyse der betrachteten Menschenrechtskonventionen und der Judikatur des EGMR führt zu dem Schluss, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung eng mit dem Wissen um seine genetische/biologische Herkunft verbunden ist. Wie dieses Recht auf nationaler Ebene respektiert wird, hängt nicht nur mit der Problematik der Bestimmung des Vaters und jener der heimlichen Geburten, sondern auch mit der Regulierung der Samen- und Eizellspende zusammen. Obwohl es

46 EGMR, *Mikulić ./. Kroatien* (53176/99), Urteil vom 7. Februar 2002, Rn. 65.

47 Siehe dazu z. B.: EGMR, *Mizzi ./. Malta* (26111/02), Urteil vom 12. Januar 2006, Rn. 114; EGMR, *Paulík ./. Slowakei* (10699/05), Urteil vom 10. Oktober 2006, Rn. 45–47.

48 Valc (Fn. 45).

49 EGMR, *Godelli ./. Italien* (33783/09), Urteil vom 25. September 2012, Rn. 55–57.

50 EGMR, *Odièvre ./. Frankreich* (42326/98), Urteil vom 13. Februar 2003, Rn. 48–49.

51 Mit der gesetzlichen Möglichkeit der Anonymität der Schwangeren ist auch das öffentliche Interesse verbunden, die Abtreibungen zu minimalisieren.

52 EGMR, *Odièvre ./. Frankreich* (42326/98), Urteil vom 13. Februar 2003, Rn. 48–49.

sich danach um ein Menschenrecht handelt, das auch als ein Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der EMRK eingeschränkt werden kann, um einzelne Menschenrechte anderer Personen oder das öffentliche Interesse zu schützen, muss diese Einschränkung verhältnismäßig sein. Im Hinblick auf das besprochene Thema sollte betont werden, dass die völlige Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellenspende mit diesem Recht nicht vereinbar ist, weil sie keine der oben dargestellten Ausnahmen und speziellen Bedingungen vorsieht. Somit ist es für das Kind in diesem Fall nicht möglich, sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu realisieren. Auch wenn der EGMR die Unzulässigkeit der anonymen Samen- und Eizellenspende in seiner Rechtsprechung noch nicht deklariert hat, wäre eine kritische Beurteilung die logische Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem die Tendenz, für Samen- und Eizellenspende das Prinzip der „Offenen Identität“ durchzusetzen. Diese Tatsache kann auch vom Vergleich der nationalen Regulierungen der europäischen Staaten abgeleitet werden, die demonstrieren, welcher Ansatz dominiert. Gleichzeitig sind auch entsprechende Stellungnahmen der zuständigen Behörden des Europarates zu berücksichtigen, die ebenfalls eine Art De-Anonymisierung unterstützen.⁵³ Trotzdem trifft die individuelle Entscheidung letztlich der nationale Gesetzgeber. Um diese Situation zu ändern, gibt es also zwei Möglichkeiten: Erstens könnte der EGMR eines der schon erwarteten Urteile erlassen und darin deutlich festschreiben, dass die Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellenspende zur unzulässigen Verletzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung führt. Zweitens ist es möglich zu erwarten, dass die EU-Geweberichtlinie früher oder später zugunsten der Samen- und Eizellenspende

nach dem Prinzip der „Offenen Identität“ geändert wird, wodurch die nationalen Regulierungen harmonisiert würden. Auf der anderen Seite lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob und in welcher Fassung diese Änderung angenommen würde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass jede Richtlinie eher teleologische Normen enthält, die ein allgemeines Ziel oder einen Rechtsrahmen setzen, um einen Spielraum für Mitgliedstaaten zu lassen. Dabei ist wichtig, dass eine mögliche Abwägung der Mitgliedstaaten sich auf die Auswahl der Möglichkeiten beschränken muss, die kollidierenden Menschenrechte zu berücksichtigen, ohne die Möglichkeit zu geben, eines dieser Rechte weiter zu ignorieren.⁵⁴

VI. Fazit

Dieser Beitrag hatte die Absicht, die problematischen Aspekte der Anonymität im Rahmen dieses Verfahrens zu besprechen. Zuerst wurde die Regulierung der Samen- und Eizellenspende auf europäischer und nationaler Ebene analysiert. Dadurch wurde aufgezeigt, dass die entsprechende EU-Geweberichtlinie keine klare Antwort zur Verfügung stellt, ob und inwieweit einzelne Mitgliedstaaten die Gesetze im Bereich der Samen- oder Eizellenspende auf dem Prinzip der Anonymität konzipieren können. Aus diesem Grund gibt es unterschiedliche Ansätze der europäischen Staaten. Neben einigen nationalen Regulierungen, die obligatorisch feststellen, dass die Identität des:der Spender:in dem künstlich gezeugten Kind oder seinen gesetzlichen Vertreter:innen unter konkreten Bedingungen bekannt gegeben werden muss, vertreten andere Staaten den Ansatz, dass die Spender:innen gänzlich anonym bleiben müssen. Demzufolge könnte das Kind keinerlei Informationen über seine genetische/biologische Herkunft erhalten. Basierend auf der Ana-

53 Hier geht es darum, solche Informationen über die Samen- und/oder Eizellenspende:innen verfügbar zu machen, was nicht als absolutes Verbot der Anonymität im Rahmen dieses Verfahrens verstanden werden kann. Siehe dazu: Parliamentary Assembly (Fn. 6).

54 Potenziell käme auch eine Lösung in Betracht, bei der die Identität des:der Spender:in anonym bleibt, obwohl das Kind diejenigen Informationen erhält, nach denen die beteiligten Personen (genetische Eltern) nicht identifiziert werden können (z. B. Geburtsort, Nationalität, Konfession etc.). Siehe dazu: *Valc* (Fn. 26), S. 760–762.

lyse der UN-Kinderrechtskonvention wurde deutlich, dass dies zur Verletzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung führt. Darüber hinaus könnte eine solche Regulierung gegen die Judikatur des EGMR verstoßen, der mehrmals konstatiert hat, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als ein Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK betrachtet werden muss. Obwohl es möglich ist, dieses Recht einzuschränken, um Rechte anderer Personen oder öffentliche Interessen zu schützen, muss diese Einschränkung verhältnismäßig sein, was die Konzeption der absoluten Anonymität im Rahmen der Samen- und Eizellspende im Prinzip nicht erfüllt. Trotzdem wurde daran erinnert, dass die aktuelle und noch nicht abgeschlossene Diskussion letztlich nur durch eine klare Stellungnahme des EGMR oder durch eine Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union beendet werden kann.

Nach Ansicht des Autors sollte diese Harmonisierung vor allem das Wohl des Kindes berücksichtigen, welches keinen Einfluss auf die Bedingungen hat, unter denen es gezeugt wird, auch wenn diese Umstände seine gesamte weitere Entwicklung beeinflussen. Natürlich sollen auch die Interessen und Rechte der an der Fortpflanzung betei-

ligten Personen (Spender:innen) nicht völlig außer Acht gelassen werden. Im Gegensatz zum Kind können sie jedoch eine autonome und informierte Entscheidung darüber treffen, ob sie ihr genetisches Material für Reproduktionszwecke zur Verfügung stellen wollen oder nicht. Außerdem führt die Anwendung des Grundsatzes der „Offenen Identität“ nicht dazu, dass das Kind einen Rechtsanspruch darauf hat, den:die Spender:in zu kontaktieren und einen engen Kontakt mit ihm:ihr herzustellen. In der Regel handelt es sich nur um die Übermittlung relevanter Informationen, einschließlich einer damit verbundenen Anweisung, die Privatsphäre nicht nur des:der Spender:in, sondern auch seiner:ihrer Familienangehörigen zu respektieren. Abgesehen davon könnte auch ein Kompromiss in Betracht gezogen werden, bei dem nur Informationen, die keine Identifizierung des:der Spender:in ermöglichen, an das Kind weitergegeben werden, es sei denn, der:die Spender:in stimmt ausdrücklich der vollen Offenlegung seiner:ihrer Identität zu. Eine solche Lösung würde zwar die rechtlichen Möglichkeiten des Kindes einschränken, aber zugleich den Aspekt der Verhältnismäßigkeit stärken und damit auch die Chancen auf eine gesetzliche Verankerung erhöhen.